OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607985/4/DM/Mu**

Datum: **Linz, 2. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.11.2025, GZ: BHLL/925100041623/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 06.11.2025, GZ: BHLL/925100041623/25, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er habe es als gemäß § 9 VStG Geschäftsführer der Firma B__ in C-Straße die Zulassungsbesitzerin des LKW mit dem Kennzeichen aaa (A) sei, zu verantworten, dass der mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 20.02.2025 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 04.02.2025 um 13:00 Uhr in D-Straße, abgestellt hat, nicht entsprochen worden sei. Er habe die Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch am 12.03.2025 um 13:00 Uhr in E-Straße, § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe idHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 15 Euro verpflichtet.

2. Mit E-Mail vom 19.11.2025 bekämpfte der Bf innerhalb offener Frist das ihm zugegangene Straferkenntnis vom 06.11.2025. Darin weist der Bf darauf hin, dass ihm eine Lenkerhebung, die an die Firmenadresse geschickt werden müsse, vermutlich aufgrund eines Fehlers der Post nie zugestellt worden sei. Er habe auch keine Lenkererhebung im Februar/März abgespeichert, weshalb ihm daher auch nicht bekannt sei, dass seine Firma eine Auskunft zu spät erteilt hätte. Vom Bf werde daher vermutet, dass, wie schon des Öfteren, eine solche nicht zugestellt und auch deshalb nicht behoben worden sei, weil der gelbe Abholschein auch nicht vorgelegen sei. Am Firmenstandort werden ausnahmslos immer alle Briefe abgeholt, sofern ein Abholschein vorhanden sei. Weil im vorliegenden Fall kein Abholschein hinterlassen worden sei, habe er absolut keine Information darüber, dass eine Lenkererhebung existiert habe. Er sei daher damit nicht einverstanden, eine Strafe von 150 Euro zu bezahlen, wenn die Post ihre Arbeit nicht ordnungsgemäß verrichtet. Er würde aber umgehend den Fahrzeuglenker namhaft machen, wenn man ihm die Lenkererhebung noch einmal zustellen würde.

3. Mit Schreiben vom 17.12.2025 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

4. Weil im behördlichen Akt lediglich ein Ausdruck des Sendungsverlaufes über eine Hybridzustellung der Sendung mit der Lenkeranfrage vorliegt, aus dem sich nur ergibt, dass die Sendung hinterlegt und nicht behoben wurde sowie die Art der Verständigung über die Hinterlegung und die Person des Zustellers diesem Ausdruck nicht zu entnehmen sind, wurde die belangte Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mail vom 25.08.2026 aufgefordert die Zustellungsurkunde samt der retournierten Hybridsendung im Original oder in Kopie zu übermitteln, um beurteilen zu können, ob im vorliegenden Fall eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt ist.

5. Mit E-Mail vom 28.08.2026 teilte die belangte Behörde mit, dass eine Übermittlung der gewünschten Zustellurkunde nicht möglich ist. Eine Nachfrage bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich hat dazu ergeben, dass die gewünschten Unterlagen nicht mehr vorliegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Lenkererhebung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: LPD Oö.) vom 20.02.2025, GZ: VStV/925300255546/2025, wurde die B__ als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa aufgefordert, der anfragenden Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 04.02.2025 um 13:00 Uhr das Kraftfahrzeug in D-Straße, abgestellt hat. Weiters wurde sie darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse. Sollte sie die Auskunft nicht erteilen können, so hat sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Ferner wurde betont, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000 Euro strafbar ist.

Diese Lenkererhebung wurde mittels „Hybridrückschein" versendet.

Hinsichtlich der Zustellung wird festgestellt, dass im Akt ein Ausdruck des „Sendungsverlaufes" der Sendung vorliegt. Aus dem ergibt sich, dass die Sendung hinterlegt und nicht behoben wurde; Art der Verständigung über die Hinterlegung und die Person des Zustellers sind diesem Ausdruck nicht zu entnehmen.

Das Original-Kuvert der Sendung liegt nicht im vorgelegten Akt ein. Es liegt auch weder bei der belangten Behörde noch bei der LPD Oö. im Original noch als Kopie vor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde Folge zu geben war (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Auskunft der LPD Oö.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung)
Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

2. Im gegenständlichen Fall wurde über den Bf eine Geldstrafe verhängt, weil er der anfragenden Behörde (LPD Oö.) keine Lenkerauskunft erteilt habe. Die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung setzt allerdings u.a. voraus, dass dem Bf die Lenkeranfrage der LPD Oö. zugestellt wurde. Der Bf brachte in der Beschwerde vor, die Sendung nicht erhalten zu haben.

3. Zur Frage der Zustellung liegt im vorgelegten Verwaltungsakt ausschließlich ein Ausdruck des „Sendungsverlaufes" des Hybridrückscheinbriefes ein. Diesem Datensatz ist weder die Art der Verständigung über die Hinterlegung noch die Person des Zustellers zu entnehmen.

4. Das an die anfragende Behörde retournierte Original-Kuvert oder eine Kopie des Original-Kuverts liegen nicht vor.

5. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits darauf hingewiesen, dass sich bei einem mit Hybridrückschein versendeten Dokument die Hinweise über die Art der „Verständigung zur Hinterlegung" auf dem Kuvert befinden sollten (vgl. Punkt 2.1.8 des ab 1. Juli 2018 gültigen Produkt- und Preisverzeichnisses für Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden der F__), sodass es nicht zu beanstanden sei, wenn das Verwaltungsgericht für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zustellung nach § 17 Abs. 2 ZustG das Kuvert vom nicht behobenen Dokument samt den darauf befindlichen Vermerken des Zustellers als bedeutend ansieht (vgl. VwGH 3.2.2020, Ra 2020/02/0002).

An der vom Verwaltungsgerichtshof geschilderten Gestaltung der Kuverts von Hybridrückschein-Sendungen hat sich nichts geändert; nach wie vor sind diese Kuverts so gestaltet, dass im Falle der Hinterlegung auf dem Kuvert nähere Angaben zur Hinterlegung händisch anzubringen sind (siehe etwa das aktuell gültige Produkt- und Preisverzeichnis vom 01.08.2026, abzurufen unter https://www.aaa.at).

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet im gegenständlichen Fall das Kuvert zur Prüfung der Zustellung als bedeutend. Da dieses nicht vorliegt, konnte die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht bewiesen werden.

7. Da nicht festgestellt werden konnte, dass im vorliegenden Fall eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt ist, war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

8. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter